

## SATZUNG

§ 1 Der Rostocker Bowlingsportverein Hanseatic e.V. mit Sitz Tom`s Bowlingbar Joliot-Curie-Allee 48 in 18147 Rostock erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und das weitere Bekanntmachen des Bowlingsports in Rostock und Umgebung.

Der Satzungszweck besteht insbesondere in der Realisierung von Trainingseinheiten und Bowling-

Turnieren sowie in der Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Deutschen Keglerbundes.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege und der Förderung des Sports für alle Bürger. Er leistet einen Beitrag zur sportlichen Entwicklung aller Mitglieder.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt allen Völkern

und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches, militärisches sowie antihumanitäres Gedankengut ab. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Der Verein dient dem im § 1 aufgeführten Zwecken, im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinsgesetzes vom 21.02.1990 ausschließlich und unmittelbar.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei dieser Versammlung müssen sich 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung

des Vereins aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,

fällt das Vermögen des Vereins an die

Kinderkrebshilfe Rostock e.V.

Büro: Schweriner Str. 20c

18069 Rostock

Tel.: 0381 201 9850

[www.kinderkrebshilfe-rostock.de](http://www.kinderkrebshilfe-rostock.de)

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selber Sport betreibt, oder als

Förderer den Verein unmittelbar unterstützen will. Zu den Mitgliedern des Vereins zählen ordentliche und jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Sportfreunde, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Sportfreunde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Wahlrechts. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen anerkannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der darüber zu entscheiden hat  
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten notwendig  
Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresabschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, oder durch sein Verhalten innerhalb des Vereins dessen

Ansehen geschadet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der

Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch

einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen

Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich

bis zum 10. des laufenden Monats unaufgefordert beim Vereinskassierer zu entrichten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres statt.

Sie gilt als Hauptversammlung, in der der Jahreshauptbericht vom geschäftsführenden Vorstand dargelegt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:

- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- die Wahl der Finanzprüfer,
- Satzungsänderungen, vorliegende Anträge, sowie die Bestätigung des

Haushaltsvoranschlags.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der geschäftsführende Vorstand diese beschlossen hat,
- mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich gefordert

haben. Im Antrag

sind die Gründe für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte

Tagesordnung anzugeben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen

erfolgen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Finanzprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe 2mal im Jahr Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 11 Bei den Wahlen ist, wenn mehrere Kandidaten aufgestellt sind, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist dies nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den erfolgreichsten Bewerbern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit. Kommt es zu Stimmgleichheit gilt der

Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen

werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Änderung hinweist.

Anträge auf Mitgliederversammlungen sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er hat diese auf die Tagesordnung der

Mitgliederversammlung zu setzen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach § 6 der Satzung wahlberechtigt, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handhebungen, wenn die Mehrheit nicht eine geheime Abstimmung beschließt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiterem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden / Sportlicher Leiter
- Kassenwart
- Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand

Bei Ausscheiden von mehr als einem Mitglied ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstand im Sinne der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet.

Insbesondere kann er einen Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Rostock, 05.05.2012